

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Haustarifvertrag

Entgelttarifvertrag (ETV-UK MD)

vom 30. November 2006

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 30. Juni 2017

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

vertreten durch den Bundesvorstand

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich/Begriffbestimmungen	3
§ 2 Eingruppierung	3/4
§ 3 Eingruppierung in besonderen Fällen	4
§ 3a Überleitung in die Entgeltordnung zum ETV-UK MD am 1. Juni 2012	5/6
§ 4 Tabellenentgelt	6
§ 5 Stufen der Entgelttabelle	7/8
§ 6 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	8/9
§ 7 Leistungsentgelt/Zielentgelt	9
§ 8 Erschwerniszuschläge	10
§ 8a Funktionszulagen	10/11
§ 9 gestrichen	
§ 10 Jahressonderzahlung	12/13
§ 10a Mitgliedschaftsgebundene Jahressonderzahlung	13
§ 10b Betriebsergebnisabhängige Jahressonderzahlung	14
§ 11 Vermögenswirksame Leistungen	14
§ 12 Jubiläumsgeld	14
§ 13 Betriebliche Altersversorgung	14/15
§ 14 Entgeltumwandlung	15/16
§ 15 In-Kraft-Treten / Laufzeit	16
 Anlagen	 16/17
Anlage A – Entgeltordnung zum ETV-UK MD ab 1. Juni 2012	¹
Anlage B – Beträge der in der Entgeltordnung geregelten Zulagen Tabellen	18-20 21-32

¹ Die Anlage A – Entgeltordnung zum ETV-UK MD ist gesondert abgedruckt

Präambel

Ziel der Tarifparteien ist es, mit diesem Tarifvertrag ein Tarifwerk zu schaffen, dass einerseits den individuellen Anforderungen des Universitätsklinikums Magdeburg gerecht wird und andererseits dazu beiträgt, für die Beschäftigten in direkter Ergänzung, Ablösung und Ersetzung des Bundesangestelltentarifvertrages Ost (BAT-O) und des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes und der Länder - Ost (MTArb-O) sowie der weiteren im Anhang aufgeführten Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes unter Fortführung der dortigen Regelungen über eine Beseitigung der Unterschiede in der Vergütung für den Bereich der in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Länder eine größtmögliche Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen zwischen „Ost und West“ zu erreichen.

§ 1

Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Die in diesem Tarifvertrag verwandte Bezeichnungen „Arbeitnehmer“ oder „Beschäftigte“ umfassen sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte.
²Sofern die Begriffe „betrieblich“ oder „Betriebsparteien“ verwendet werden, gelten diese Regelungen für das Universitätsklinikum sowie die Parteien nach dem Personalvertretungsrecht.
- (2) Der Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer des Universitätsklinikums – Anstalt öffentlichen Rechts.
- (3) ¹Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmer mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als sie in der höchsten Entgeltgruppe gestellt werden und Arbeitnehmer als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen und Chefarzte. ²Der Tarifvertrag gilt gleichfalls nicht für gesetzliche Vertreter und Prokuristen des Arbeitgebers.
- (4) ¹Ferner gilt der Tarifvertrag nicht für Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, für in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und ARGEN Geförderte, für geringfügig Beschäftigte, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, für Werkstudenten, Diplomanden, Studenten, Hospitanten, Praktikanten und für Aushilfen mit bis zu einem Monat Dauer der Beschäftigung.
²Der Tarifvertrag ist in der Personalabteilung auszulegen und den Arbeitnehmern auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Protokollnotiz:

Es besteht Einigkeit darüber, dass Arbeitnehmer, die von ausgegründeten Unternehmen des Universitätsklinikums entliehen werden, hiervon nicht betroffen sind.

§ 2

Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). ²Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist. ³Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ein-

gruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ⁵Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁶Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁷Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁸Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

1. ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten) die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschäftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(2) Die Entgeltgruppe des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 3

Eingruppierung in besonderen Fällen

¹Ist dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 2 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 2 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 28 MTV-UK MD sinngemäß. ³Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ⁴Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ⁵Wird dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 28 MTV-UK MD sinngemäß.

§ 3a

Überleitung in die Entgeltordnung zum ETV-UK MD am 1. Juni 2012

- (1) ¹Für in den HTV-UK MD übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Mai 2012 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Juni 2012 die §§ 2, 3 ETV-UK MD sowie die Entgeltordnung zum ETV-UK MD (Anlage A).

²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 2, 3 ETV-UK MD von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juni 2012 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum ETV-UK MD bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

- (2) ¹In den HTV des UK MD übergeleitete und ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellte Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum UK MD über den 31. Mai 2012 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Juni 2013 unter den Geltungsbereich der ETV-UK MD fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Juni 2013 in die Entgeltordnung zum ETV-UK MD übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt.

²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 ETV-UK MD besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 3 oder 4 TVÜ-UK MD geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum ETV-UK MD in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juni 2012 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 TVÜ-UK MD bleibt unberührt.

⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum ETV-UK MD nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 3a Absatz 2:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des ETV-UK MD nach der Anlage 2, 3 oder 4 TVÜ-UK MD gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum ETV-UK MD nicht statt.

- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum ETV-UK MD eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 2 ETV-UK MD ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 6 Absatz 4 ETV-UK MD). ³War der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum ETV-UK MD werden

übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Mai 2012 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 14 Absatz 5 TVÜ-UK MD nicht mehr gezahlt wurde.

- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 30. September 2014 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juni 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum ETV-UK MD eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. September 2013, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juni 2012 zurück.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 14 Absatz 8 TVÜ-UK MD stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, sowie für Beschäftigte, die unter § 14 Absatz 10 TVÜ-UK MD fallen.

§ 4 Tabellenentgelt

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten monatlich ein Tabellenentgelt gemäß den Entgelttabellen in der Anlage zu diesem Tarifvertrag. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind, und nach der für sie geltenden Stufe.
- (2) ¹Als Tabellenwerte für die Monatstabellenentgelte der Anlagen zu § 4 Abs. 2 werden in den Entgeltgruppen 1 bis 15 einschließlich der Ü-Gruppen und den KR Entgeltgruppen ab 1. April 2017 die Tabellenwerte des TV-L gültig ab 1. Januar 2017 vereinbart. ²Die Höhe der Monatstabellenentgelte ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 1b.
- (3) ¹Das Stundenentgelt ergibt sich aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenentgelts in jeder Entgeltgruppe und Stufe. ²Die Höhe des Stundenentgelts ab 1. April 2017 ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 2b.

§ 5 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen fünf Stufen und die Entgeltgruppen 2 bis 8 sechs Stufen. ²Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

(2) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum – AöR oder seiner Rechtsvorgänger, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis.

³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3.

⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollnotizen:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
3. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 4 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 6 Abs. 4 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.

²Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

(4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 6 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2

zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 6

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Absatz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Personalrat benannt; sie müssen Beschäftigte des Universitätsklinikums sein. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollnotizen:

1. ¹Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 7) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. ²Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.
 2. Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.
 3. Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.
- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 20 Absatz 5 Manteltarifvertrag (MTV-UK MD) bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- ²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.
- ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht

niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. April 2017 weniger als 31,34 Euro, in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 62,66 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Arbeitnehmer während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 31,34 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. von monatlich 62,66 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Ist der Beschäftigte in der Endstufe einer Entgeltgruppe mit fünf Stufen und wird er in eine Entgeltgruppe mit sechs Stufen herabgruppiert, wird er der Endstufe in dieser Entgeltgruppe zugeordnet. ⁶Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 bzw. Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags. ⁷Die in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit gilt auch in der niedrigeren Entgeltgruppe als zurückgelegt.

Protokollnotiz zu Satz 2:

¹Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

§ 7

Leistungsentgelt / Zielentgelt

- (1) Mit den Arbeitnehmern können Zielvereinbarungen getroffen und ein Zielentgelt vereinbart werden.
- (2) ¹Für besonders herausragende Leistungen kann der Arbeitgeber eine individuelle Zulage auf das für die Arbeitnehmer zutreffende Tabellenentgelt gewähren. ²Die Zulage kann in monatlich gleich bleibenden Beträgen oder in Form einer Einmalzahlung erfolgen.

Protokollnotizen:

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. ¹Leistungsgeminderte gem. § 6 Absatz 3 dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. Personalvertretungsrechtliche Beteiligungsvorschriften bleiben unberührt.

- (3) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 8 Erschwerniszuschläge

- (1) ¹Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. ²Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind, das der Eingruppierung zugrunde liegt.
- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
- a) mit besonderer Gefährdung,
 - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
 - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
 - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
 - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. - in besonderen Fällen auch abweichend - des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2.
- (5) ¹Nach dem Vorliegen entsprechender Regelungen für Kliniken und/oder Universitätskliniken auf Länderebene verpflichten sich die Tarifparteien unverzüglich zu Verhandlungen zusammenzutreten, um für das Universitätsklinikum einen eigenen spezifisch angepassten Erschwerniskatalog zu verhandeln. ²Bis dahin gelten die Regelungen auf der Grundlage von § 33 BAT-O und § 29 MTArb-O. ³Es besteht Einigkeit darüber, dass mit dieser Erklärung nicht vereinbart wird, die Regelungen des TV-L unverändert zu übernehmen.

§ 8a Funktionszulagen

- (1) ¹Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 3a bis KR 9c, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halb geschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,

- d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage.

²Sie beträgt 90,00 Euro. ³Die Zulage steht auch bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.

- (2) ¹Pflegepersonen der Entgeltgruppen KR 3a bis KR 9c, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,00 Euro. ²Die Zulage steht nicht neben einer Zulage nach Absatz 1 zu.

- (3) ¹Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpfleger der Entgeltgruppen KR 8a bis KR 9c die als

- Stationsleiter, Gruppenleiter, Stationspfleger oder
- Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpfleger in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 oder 2, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 oder 2 haben. ²Die Zulage steht auch Gesundheits- und Krankenpflegern bzw. Altenpflegern zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter eines in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

- (4) Dem Arbeitnehmer, dem die Leitung einer Station, Endoskopie-, OP-, IMC-, Anästhesie oder anderen Funktionsdiensteinheit vom Universitätsklinikum übertragen wurde, erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 45,00 Euro, wenn er keinen Anspruch auf die Pflegezulage nach den Absätzen 1 bis 3 hat.

- (5) Die Zulage nach Absatz 4 steht unter den gleichen Voraussetzungen auch dem Arbeitnehmer zu, der durch ausdrückliche Anordnung des Universitätsklinikums als ständige Vertretung eines in Absatz 4 genannten Anspruchsberechtigten bestellt ist.

- (6) Der Arbeitnehmer, der zeitlich überwiegend im Operations- oder Anästhesiedienst tätig ist, erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 45,00 Euro.

- (7) ¹Der Arbeitnehmer, der einem Beschäftigtenpool zugeordnet ist, erhält für die Dauer seiner Zuordnung zu diesem Pool eine Funktionszulage von monatlich 45,00 Euro. ²Der Anspruch auf diese Zulage bleibt auch beim Zusammentreffen mit anderen Zulagen bestehen und vermindert diese nicht.

- (8) ¹Pflegefachkräfte mit erfolgreich absolvierter Fachweiterbildung für Onkologie, Nephrologie und Endoskopie, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 90,00 Euro.

²Der Anspruch auf diese Zulage bleibt auch beim Zusammentreffen mit anderen Zulagen bestehen und vermindert diese nicht.

§ 9 gestrichen

§ 10 Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Ab 2017 beträgt die Jahressonderzahlung 34 v. H. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3. ²Für die Anwendung des Satzes 1 werden Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü bei einem Bezug des Tabellenentgelts aus den Stufen 2 und 3 der Entgeltgruppe 13, im Übrigen der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 MTV-UK MD haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) ¹Beschäftigte, die bis zum 20. Mai 2006 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 10a

Mitgliedschaftsgebundene Jahressonderzahlung

¹Mitglieder der Gewerkschaft ver.di, die am 1. Januar und 1. November in ungekündigter Mitgliedschaft stehen, erhalten ab 2015 mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember zusätzlich zur Jahressonderzahlung nach § 10 dieses Tarifvertrages eine mitgliedschaftsgebundene Jahressonderzahlung in Höhe von 6 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 10 Absatz (3) ETV-UK MD.

²Der Nachweis über die Mitgliedschaft ist dem Arbeitgeber bis zum 1. November vorzulegen. Falls der 1. November auf einen Sams-, Sonn- oder Feiertag fällt ist der Nachweis am nächsten Arbeitstag zu erbringen.

§ 10 b

Betriebsergebnisabhängige Jahressonderzahlung

Bei positivem Betriebsergebnis des Universitätsklinikums soll den Beschäftigten in Abhängigkeit der tatsächlichen Mittelverfügbarkeit eine Jahressonderzahlung auf der Grundlage einer betrieblichen Vereinbarung gewährt werden.

§ 11 Vermögenswirksame Leistungen

¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 12 Jubiläumsgeld

¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 14 MTV-UK MD)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 300 Euro
- b) von 40 Jahren in Höhe von 400 Euro
- c) von 50 Jahren in Höhe von 500 Euro

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

§ 13 Betriebliche Altersversorgung

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung, deren Durchführungsweg der Arbeitgeber bestimmt.
- (2) Auf die Durchführung einer betrieblichen Altersversorgung für den Arbeitnehmer sind für die Dauer des Bestehens einer Beteiligungsvereinbarung des Arbeitgebers mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Vorschriften des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) sowie die den ATV ergänzenden und ändernden Regelungen in Verbindung mit der Satzung der VBL in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.
- (3) Für den Fall eines von Absatz 2 abweichenden Durchführungsweges bestimmt sich die Höhe des Eigenbeitrages des Arbeitnehmers dennoch nach den jeweils gültigen Vorschriften über einen Arbeitnehmerbeitrag im ATV.

- (4) ¹Soweit über die in den Absätzen 1-3 geregelte betriebliche Altersversorgung hinaus weitere vom jeweiligen Arbeitnehmer begehrte individuelle Altersversorgungsprodukte ohne finanziellen Beitrag des Arbeitgebers (z.B. im Wege zusätzlicher Entgeltumwandlung) rechtlich zulässig und umsetzbar sind, werden diese dem Arbeitnehmer eröffnet, soweit dies für den Arbeitgeber keine nachteiligen Auswirkungen auf eine bestehende Beteiligungsvereinbarung mit der VBL hat. ²Den einzelnen Durchführungsweg bestimmt der Arbeitgeber.

§ 14 Entgeltumwandlung^{II}

Protokollerklärung:

Diese Vorschrift regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung. Sie orientiert sich an den Regelungen des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011.

- (1) Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Sie können nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) ¹Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. ²Im beiderseitigem Einvernehmen kann in der Entgeltumwandlungsvereinbarung (Abschnitt 3 Abs. 2) vereinbart werden, dass ein über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehender Betrag des Entgelts umgewandelt wird. ³Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile. Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.
- (4) Beschäftigte müssen den Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (5) ¹Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung). ²Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. ³In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. ⁴Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (6) Die Absätze 4 bis 5 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.
- (7) Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Die Entgeltumwandlung ist bei der VBL durchzuführen.

^{II} Tritt ab 01.01.2016 in Kraft

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist.

§ 15
In-Kraft-Treten / Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Er kann zum 31. Dezember 2019 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. ³Abweichend von Satz 1 sind die Monatsentgelttabellen zu § 4 Absatz 2 (Anlagen 1 bis 1b) und die Stundenentgelttabellen zu § 4 Absatz 3 (Anlagen 2 bis 2b) sowie die §§ 8 und 8a mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017 kündbar. ⁴Die §§ 9 bis 12 sind jeweils auch getrennt voneinander mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017 kündbar. ⁵Der § 7 und der § 13 sind jeweils auch getrennt voneinander mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020.
- (2) ¹Die Tarifgebundenheit im Sinne von § 3 TVG bleibt für die Dauer von 12 Monaten ab dem Wirksamwerden der Kündigung bestehen. ²Nach Ablauf der Tarifgebundenheit gemäß Satz 1 wirken die Regelungen dieses Tarifvertrages bzw. die Entgelttabellen bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages nach.

Anlagen

Anlage A Entgeltordnung zum ETV-UK MD ab 1. Juni 2012

Anlage B Beträge der in der Entgeltordnung geregelten Zulagen

Anlage 1 Monatstabellenentgelte ab 1. April 2017

Anlage 1a Monatstabellenentgelte ab 1. April 2017 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü

Anlage 1b Monatstabellenentgelte ab 1. April 2017 für KR-Personal

Anlage 2 Stundenentgelte ab 1. April 2017

Anlage 2a Stundenentgelte ab 1. April 2017 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü

Anlage 2b Stundenentgelte ab 1. April 2017 für KR-Personal

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Magdeburg, den

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

Berlin, den

**ETV-UK MD
Anlage B**

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD)
geregelten Zulagen**

- gültig ab 1. April 2017 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	106,44
2	92,29
3	145,14
4	128,33
5	121,31
6	114,86

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,46
2	499,82	
3	463,79	
4	430,10	
5	398,84	
6	370,06	
7	343,42	

ETV-UK MD
Anlage 1

Monatstabellenentgelte UK MD						
- Gültig am 1. April 2017 -						
EG	Höhe des Entgelts in €					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

ETV-UK MD
Anlage 1a

Monatstabellenentgelte UK MD für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü - Gültig ab 1. April 2017 -							
EG	Höhe des Entgelts in €						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80	
13Ü		3.982,18	4.194,60	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
2Ü	2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33		2.448,30	2.500,63

ETV-UK MD
Anlage 1b

Monatstabellenentgelte UK MD						
für KR - Personal						
- Gültig am 1. April 2017 -						
Entgeltgruppe KR	Höhe des Entgelts in €					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11b				4.067,14	4.613,36	
11a			3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10a			3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9d			3.478,46	3.794,05	4.042,86	
9c			3.381,83	3.618,04	3.842,57	
9b			3.099,71	3.478,46	3.618,04	
9a			3.099,71	3.204,40	3.381,83	
8a		2.768,18	2.896,13	3.006,65	3.204,40	3.381,83
7a		2.611,14	2.768,18	3.006,65	3.128,79	3.250,92
4a	2.192,39	2.349,43	2.494,82	2.797,27	2.872,87	3.018,29
3a	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.710,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 249,80 Euro.

ETV-UK MD
Anlage 2

Stundenentgelte UK MD						
- Gültig ab 1. April 2017 -						
EG	Höhe des Entgelts in €					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	24,71	27,40	28,41	32,00	34,73	
14	22,37	24,82	26,25	28,41	31,73	
13	20,63	22,90	24,12	26,49	29,77	
12	18,59	20,52	23,39	25,90	29,14	
11	17,99	19,79	21,22	23,39	26,53	
10	17,35	19,10	20,52	21,95	24,68	
9	15,45	17,02	17,82	20,00	21,81	
8	14,51	15,98	16,65	17,29	17,99	18,42
7	13,64	15,01	15,92	16,59	17,12	17,59
6	13,41	14,75	15,41	16,08	16,52	16,99
5	12,87	14,14	14,81	15,45	15,95	16,28
4	12,27	13,51	14,34	14,81	15,28	15,58
3	12,10	13,31	13,64	14,18	14,61	14,98
2	11,23	12,34	12,67	13,01	13,78	14,58
1		10,10	10,26	10,47	10,67	11,17

ETV-UK MD
Anlage 2a

Stundenentgelte UK MD für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü - Gültig ab 1. April 2017 -							
EG	Höhe des Entgelts in €						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		31,10	34,52	37,76	39,89	40,41	
13Ü		22,90	24,12	26,25	28,41	31,73	
2Ü	11,60	12,74	13,17	13,71	0,00	14,08	14,38

ETV-UK MD
Anlage 2b

Stundenentgelte UK MD						
für KR - Personal						
- Gültig ab 1. April 2017 -						
Entgeltgruppe KR	Höhe des Entgelts in €					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			23,39	25,90	29,14	
11b				23,39	26,53	
11a			21,22	23,39	26,53	
10a			20,52	21,95	24,68	
9d			20,00	21,81	23,25	
9c			19,44	20,80	22,09	
9b			17,82	20,00	20,80	
9a			17,82	18,42	19,44	
8a		15,92	16,65	17,29	18,42	19,44
7a		15,01	15,92	17,29	17,99	18,69
4a	12,61	13,51	14,34	16,08	16,52	17,35
3a	12,10	13,31	13,64	14,18	14,61	15,58